

# Schuhmacher-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands  
und Publicationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Erscheint Mittwochs. — Redaktionsschluß: Sonntag.  
Bezugspreis vierteljährlich 4.— Mark durch die Post.  
Dreierter Verband per Ausland 5.— Mark.

Vor dem Inhalt verantwortlich: Otto Trefflich, Nürnberg. — Telefon 403.  
Verbandsstelle und Redaktion: Nürnberg 10, Bayreuther Straße 46.  
Zahlungen: Postscheckkonto 23080, Expedition: Schuhmacher-Sachblatt Nürnberg.

Anzeigenpreis 1.— Mark die einspaltige Zeitseite.  
(Reichtümliches ausgeschlossen).  
Stellenvermittlungsanzeigen: Für Mitglieder 50 Pfennig.

Inhaltsverzeichnis: Kampf gegen die Tenerung. — Zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921. — Die Abänderungen des Wirtschaftsverordnungsgegesetzes. — Auftritt. — Technische Erziehung. — Die Vereinigung der Arbeitgeberverbände gegen den Sozialtagessatz. — Neue Vergütung. — Tarif- und Schilderungsweisen. — Auswirken des Gesetzes. — Der Schuhhersteller im Schuhmacherschaftwerk. — Auswirken des Gesetzes. — Der Schuhmacherschaftwerk. — Voraussetzung der Gewerbeerhebungen. — Was das Gesetz bringt. — Soziale Rundschau. — Verbandsnachrichten. — Briefkasten. — Infrastruktur.

## Kampf gegen die Tenerung.

Ein Auftritt des Bundesausschusses des ADGB.

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat am 18. August durch Annahme nachstehender Entschließung zur jetzigen Lage der Arbeiterschaft und zu den bevorstehenden Lohnbewegungen Stellung genommen:

Die von der Mehrheit des Reichstages beschlossene Brotversteuerung bedeutet eine schwere Gefährdung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft. Die Erhöhung der Kohlensteuer und die neuen Steuerpläne der Regierung vermehrten die Leidenshöhe des Christen der Arbeit in ungehearem Maße. Der Ausschuß des ADGB rüft deshalb die deutsche Arbeiterschaft auf, sich gegen die drohende Herausbildung ihrer Lebenshaltung mit aller Kraft zur Wehr zu setzen.

Die Gewerkschaften, die rechtzeitig gewarnt und die Brotersteuerung vorgebildet haben, haben jetzt die Wahl, den Kampf um ausreichende Lohnabbindungen mit allen Mitteln zu unterstützen. Die Durchführung wird erforderlichen Lohnabbindungen ist Aufgabe der einzelnen Verbände, denen die Wahl obliegt. Die Solidarität der gesamten Arbeiterschaft hochzuhalten. Der Vorstand des ADGB wird beantragt, die Gewerkschaften im einzelnen und in ihrer Gesamtheit die bevorstehenden Lohnbewegungen jeder möglichen Hilfe zu leisten. Die eingeleitete Verbindung mit den anderen Gewerkschaftsräumen sowie mit den Gewerkschaften der Angestellten und Beamten ist aufrechtzuhalten, um der Bewegung durch eine geschlossene Arbeiterschaft aller Lohn- und Gehaltsabbindungen einen so größeren Erfolg zu sichern.

Die Arbeitgeber aller Berufe und Industriezweige werden gewarnt, nicht durch Abmilderung der notwendigen Lohnforderungen große Arbeitslärm und die daraus sich ergebenden neuen Erhöhungsbefreiungen des Wirtschaftslebens hervorzurufen. Einige Blätter der Regierungen und Behörden, sowie aller berufenden, denen die Erhaltung und Stärkung der deutschen Wirtschaft obliegt, ebenso des Arbeiterschafts in ihrem Erfolgskampfe tatkräftig beizustehen.

Um dem Reiche, als die Preissteigerungen eine Erhöhung des Sohnenkommens bedingen, müssen auch die aus Unfall-, Alters- und Invalidenfall bestehenden Einkommen, die schon lange hinter der Tenerung weit zurückgeblieben sind, sowie die Unterstützungsläge der Gewerkschaften und der Kranken aufgeweckt werden. Die Gewerkschaften fordern von den verantwortlichen Verwaltungsbüroden und den parlamentarischen Vertretungen des Reiches im Reich, in den Ländern und Gemeinden, daß sie ihre Blätter auch gegenüber diesen Notleidenden beweisen und die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen mit Eifer befürworten.

Die Gewerkschaften verurteilen, daß die neuen Steuerpläne der Reichsregierung vorwiegend den Verband belasten sollen. Diese Regierung schlägt nun ungebremten Preissteigerungen, die ihrerseits die Steueraufnahmen des Reiches zum größten Teile aufzuladen und züglich den Reallohn der Arbeiterschaft weiter herab.

Die Dienstleistungen, die das Reich jetzt aufzubringen hat, dürfen nicht in bloßer gewohnter Weise auf den letzten Verbraucher abgewälzt werden. Es ist vielmehr ein Steuerhöhen zu fordern, das in erster Linie die von der Selbstversorgung seither unberührte gehobenen Kaufmacht, insbesondere die in Industriezweigen und im Boden ruhenden Kapitalmächte, erfaßt, die zugunsten des Reiches belastet und das Reich an den Erträgen des mobilen und immobilen Kapitals teilnehmen läßt.

Die Gewerkschaften verlangen, daß in der Steueraufhebung Wege eingeschlagen werden, die eine Differenzierung des Gleisheitsprinzips, eine Herabsetzung der Verhältnisse zwischen dem Haushalt des Reiches, der Länder und Gemeinden ermöglichen ohne weitere Jubiläumsnahme der Rentenpreise. Denn die Vermehrung der Budgetbedarf ist eine der ersten Ursachen der Preissteigerungen und das größte Hindernis eines wirtschaftlichen Preisabbaus.

Um in Zukunft weitere Preissteigerungen und die damit fortwährende Verarmung der Volksmassen zu verhindern, ist eine Fortsetzung der Wirtschaftspolitik in der Richtung zur Gemeinwirtschaft (Vergleichsfaktur der Produktionsmittel) unabdingbar. Das nächste Jahr einer neuen Wirtschaftspolitik muß sein, den Produktionsvertrag erheblich zu steigern, die Unfosten aber zu verringern und dadurch die Produkte zu verbilligen. Dies ist möglich in einer Wirtschaftsordnung, die alle Kräfte und Ressourcen in rationeller Weise den Produktion nutzbar macht, die inneren Reibungen unvermeidlich und übertriebener Wettbewerbsverhältnisse beseitigt und die einzelnen, bisher zusammenhängenden oder nur noch Brüderlichkeit zusammengehörenden Wirtschaftszweige organisch und gemeinschaftlich verbindet.

Die Not des deutschen Volkes und der Wohnung zwangsweise zu verhindern, fordern sie die gegenwärtigen Stellen im Reich auf, die geeigneten Wege zu suchen und vorzuschlagen, die mit der unorganisierten, nicht auf die Bedarfsdeckung, sondern auf Gewinnverzielung eingesetzten Einzelbetriebswirtschaft verhindern soll.

Indem die Gewerkschaften eindringlich auf die Notwendigkeit hinweisen, fordern sie die gegenwärtigen Stellen im Reich auf, die geeigneten Wege zu suchen und vorzuschlagen, die zu einer solchen Umstellung der Wirtschaft führen können. Sie erfordern selber sich bereit, mit ihren Kräften an der baldigen Lösung dieser Aufgabe mitzuwirken.

## Zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921.

Bon Arbeitskreis für Adam Schaeff (Frankfurt a. M.).

Das neue Gesetz über den Abzug vom Arbeitslohn hat in der „Politik“ von einigen Tagen eine ausführliche Schlußfolgerung erbracht. Das Gesetz ist bislang nur auf dem kleinen Teil in Kraft getreten. Der Hauptteil ist erst auf einem vom Reichsminister zu bestimmenden Termine in Kraft zu erhalten. Daran können auch die unter dem 12. Juli 1921 erlassenen Ausführungsbestimmungen nichts ändern, denn Gültigkeit, wenn das Gesetz in Kraft ist, obgleich von unwesentlichen Bestimmungen des Artikels I ist nur der Artikel III des neuesten Gesetzes in Kraft gebracht und zwar mit Wirkung vom 1. April 1921. Dieser Artikel III bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. August 1921 zur Abwendung der nach Paragraph 13 des Einkommensteuergesetzes aufzuhaltenden Abzüge,

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden 0.15 Mark für je zwei angefangene oder volle Stunden,

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen 0.60 Mark täglich;

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen 8.60 Mark wöchentlich;

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 15 Mark monatlich

vom dem Steuerbetrage abgezogen werden.

Und warum? Das neue Gesetz will die sogenannte Lohnsteuer einführen. Das Gesetz nimmt jedoch keine steuerbare Einkommenssumme in Betracht, die 24 000 Mark pro Jahre nicht übersteigt, so soll die Einkommensteuer durch den Lohnabzug abgestillt werden. Somit hätte man ja zu viel Steuer bezahlt. Dem hat das neue Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß es die Werbungshöhe und Beiträge mit 1800 Mark pro Jahr für jeden einzelnen festlegt und auf die einzelnen Lohnabzugsperioden verteilt vom Einkommen freigesetzt.

Um sind aber die 1800 Mark in der Zeit vom 1. April 1921 bis heute noch nicht berücksichtigt worden. Deshalb sieht das Gesetz einen Ausgleich vor, indem es bestimmt, daß für drei Monate, also vom 1. August bis 31. Oktober 1921, nicht die oben angegebene Höhe, sondern

a: im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden 0.40 Mark für je zwei angefangene Stunden oder volle Stunden;

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen 1.40 Mark täglich;

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen 8.40 Mark wöchentlich;

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 30 Mark monatlich

vom dem Steuerbetrage abgezogen werden. Von 1. November

an ist dies aber die zuerst genannte niedrigeren Höhe abzusehen.

Wer nachrechnen kann, daß ihm für Werbungshöhe und Beiträge um 1800 Mark pro Jahr nicht ausreichen, der kann auf seinen Anteil die Summe vom Finanzamt entweder erhältlich bekommen und sich ebenso entsprechend an die einzelnen Lohnabzugsperioden verteilen lassen; der Wehrbeitrag muss aber mindestens 150 Mark betragen.

Bei der Berechnung des abzugsfähigen Steuerbetrages darf also von jetzt an der Arbeitgeber Weitfrage zur Krankenlafse, Invaliden- oder Angehörigenförderung nicht mehr berücksichtigt werden.

Neu bestimmt hat der Reichsminister durch seinen Erlass vom 12. Juli 1921, daß vom 1. August 1921 an auch die aus der Leistung von Nebenhilfsarbeiten, Überbrückungen, Sonntagsarbeit, in den Monaten über die regelmäßige Arbeitsschicht hinausgehenden Arbeitseinsätzen erzielten Übome u. a. dem Steuerabzug unterliegen. Der seitliche Modus war ja auch nur „die auf weiteres“ vorgesehen.

Im übrigen bleibt es vollständig bei den seitlichen Bestimmungen. Es bleibt namentlich auch bei der Bestimmung, daß der steuerliche Betrag für Kinder bis zum 21. Lebensjahr ohne Rücksicht auf deren Arbeitsvermögen abgezogen werden muss, ebenso wie es der Reichsminister in seinem Erlass vom 30. März 1921 vorgesehen und die Vorrichtungen des neuen Gesetzes, monatlich bis zum 1. April 1921, sowie im 21. Lebensjahr der Kinder gemacht werden dürfen, wenn sie kein Arbeitsentkommen besitzen, der Arbeitsentkommen aber nur bis zum 17. Lebensjahr.

Es bleibt ferner bei der Bestimmung, daß Zusammenabzüge, Montagearbeiter u. a., wie bisher, nicht versteuert werden, denn etwas anderes ist in dem neuen Gesetz nicht bestimmt.

Es bleibt ferner dabei, daß der Steuerbetrag stets auf volle Mark nach unten abgerundet wird, denn die Bestimmung des neuen Gesetzes, daß in Zukunft aus 100 Pfennig nach unten abgerundet werden müsse, ist noch nicht in Kraft.

Es bleibt ferner dabei, daß die Familiensicherheitsmiete wie sie am Lohnabzugsstage bestehen, maßgebend sind, denn die Bestimmung, daß in dieser Beziehung der 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahrs entscheidend sein soll, ist noch nicht in Kraft.

Der Steuerabzug hat ab 1. August also nach folgenden Beispiele zu geschehen; dabei nehme ich an, daß der Arbeitnehmer verheiratet ist und drei Kinder hat:

bei wöchentlicher Zahlung: 350.— Mark

Wochenlohn hierzu bleiben steuerfrei für Mann und Frau je 24 Mark, für die 3 minderjährige Kinder je 36 Mark, zusammen 156.—

hierzu 10 Prozent Steuer, ergeben: 19.40 Mark ab für Werbungshöhen . . . . . 19.40

sie sind vom Arbeitgeber einzubehalten . . . . . 11.— Mark

Der Arbeitgeber zieht also von dem Wochenlohn von 350.— Mark ab: für Steuer . . . . . 11.— Mark für Krankenlafse . . . . . 10.80 " für Invalidenförderung . . . . . 1.40 " 23.20 "

und bringt zur Ausszahlung 326.80 Mark

5) bei monatlicher Zahlung 1500.— Mark

hierzu bleiben steuerfrei für Mann und Frau je 100 Mark und für die 3 Kinder je 150 Mark zusammen: 650.— Mark

bleiben: 850.— Mark ab für Werbungshöhen u. . . . . 35. "

sie sind vom Arbeitgeber einzubehalten . . . . . 50.— Mark

Der Arbeitgeber zieht also von dem Monatslohn von 1500.— Mark ab: für Steuer . . . . . 50.— Mark für Angehörigen-Förderung . . . . . 45. " 108.—

und bringt zur Ausszahlung 1392.— Mark

Vom 1. November ab ermäßigt sich im Beispiel a) der festgebrachte Betrag für Werbungshöhen auf 3.60 Mark, im Beispiel b) auf 15 Mark, so daß der zu zwingende Steuerbetrag im ersten Fall (übertragen) 15 Mark, im letzteren Fall 70 Mark beträgt.

Dann ist ein Umstand noch nicht besprochen. Wie steht es bei den Steuerschaltern beim Vorliegen beider miteinander verhältnismäßig vertragter Verhältnisse, die seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte minderjähriger Angehöriger, durch Krankheit, Körperbeschädigung, Verhörlaufen, Unglücksfälle oder durch besondere Auflösungen im Haushalte infolge Erwerbsfähigkeit der Ehefrau? Diese Verhältnisse können leider beim Brothaushalt nicht berücksichtigt werden. Der Steuerabzug kann aber, immer wenn sein Einkommen 24 000 Mark nicht übersteigt, am Schluß des Steuerjahres seine Veranlagung bearbeiten und in dieser Veranlagung alle vorliegenden besonderen Umstände zwecks Berücksichtigung aufzählen. Es wird ihm dann gegebenenfalls der zuvor gesetzte Betrag herausgezahlt. Einmal, gänzlicher oder teilweiser Steuerabzug auf Grund des Paragraphen 108 der Reichsabgabenordnung (Körperparagraph) müßte auf die gleiche Weise verjüngt werden.

Die Bestimmung, daß für mittellose Angehörige, die von dem Steuerabzug profitieren, erhalten werden, der gleiche Steuerabzug gemacht werden kann, wie für die Kinder, ist noch nicht in Kraft gelegt.

Wie ich im Übrigen der Steuerabzug nach vollständiger Antrittszeitung des Gesetzes stellt, darüber ist zweckmäßig erst zu reden, um die Bemerkung nicht noch größer zu machen.

## Die Abänderungen des Invaliden-Förderungsgesetzes.

Zu den vielen Änderungen, die seit Kriegsbeginn an der Reichsverordnungsordnung vorgenommen worden sind, fällt wieder eine neu gelegt. Die enttäuschende Gesetzesvorlage ist im Nr. 31 des „Schuhmacher-Sachblattes“ bebracht worden. Durch Gesetz vom 23. Juli 1921 hat nunmehr der Reichstag die Weitfrage und Leistungen in der Invalidenförderung neu geregelt. Darüber hinaus hat er auch eine Einführung der Leistungen vorgenommen. Die Bestimmungen über die Grundförderung und die Witterungs- und Waisenförderung, sowie über die Invaliden- und Kinderförderung ab 1. Oktober 1921 sind im Gesetz vom 23. Juli 1921, Änderungen erhalten. Eintrittszeit des neuen Gesetzes deren Kapitalteil als Abwindung. Als Abwittszeit gilt das Jubiläumsjahr seines Monatsbetrages.

Obgleich wir nicht geneigt sind, etwas preiszugeben, was die Arbeitsförderung abwittet, so kann doch ohne weiteres saggt werden, daß es bei dem Witterungs- und der Waisenförderung neu um Leistungen der Sozialförderung geht, die Witterungs- und Waisenförderung vorgesehen sind. Dadurch, die Witterungs- und Waisenförderung vorgesehen sind, hat sich neben den Bestimmungen, die sie mit den Leistungen und den Weitfragen verbinden, eine Reihe von neuen Änderungen der Reichsverordnungsordnung notwendig gemacht.

Auf den Verordnungsanträgen hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren mehrmals gefordert, als er ihnen erlaubt hat. Die Weitfragen ausführlich, ohne dafür zu jammern, daß die entsprechenden Mittel bereits vorhanden waren. Dies erklärt die weiten Weitfragen, in der sie die Verordnungsanträger befreien. Die Verordnungsanträger haben darunter zu leben brauchen. Ihnen muß genügt werden, was das Gesetz vorschriftlich vorgesehen und die freiliegenden Leistungen teilweise recht erheblich eingetragen werden. Es sei an die Weitfragen der Verordnungsanträgen erinnert, nach denen von den vordringlichen Leistungen aus dem Gebiete des Heilberichts kaum noch Rechnungswertes übrig bleiben würde, wenn das neue Gesetz nicht die erforderlichen Weitfragen hätte.



## Tarif- und Schlüttungswesen.

### Der Landesbartervertrag im Schuhmachergewerbe Bayerns allgemeinverbindlich.

Luft Mitteilungen des Reichsarbeitsministeriums ist der bayerische Landesbartervertrag für das Schuhmachergewerbe mit Wirkung ab 1. April 1921 für allgemeinverbindlich erklärt.

Die Bezirksleitung.

### Allgemeinverbindlicheklärung des Groß-Stuttgarter Schuharbeiter-Tarifes.

Luft Mitteilungen des Reichsarbeitsministeriums ist der Tarifvertrag für das Schuhmachergewerbe Groß-Stuttgart mit Wirkung ab 1. April 1921 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Er erkennt sich demzufolge auch auf die Betriebe, deren Inhaber einem Arbeitgeberverband nicht angehören.

Die Ortsverwaltung.

### Gescheidung in der Frage der Ferienvergütung.

Die Bezirksarbeitskommission Tuttingen hatte sich am 21. Juli mit einer Sitzung des Centralverbandes gegen die Firma Bär & Löwenthal in Tübingen entschieden, auf Grund des Grundbetrages und der Steigerungsfäste der Arbeitsleistung, daß die Firma Bär & Löwenthal zu Unrecht den Arbeitern und Arbeitern, welche weniger als 3 Monate bei der Firma im Betriebe beschäftigt sind, die Ferienvergütung verweigert und daß ihre Auslegung des Paragraph 8 a) dahin, die Kartensen gehe nicht nicht für die Beschäftigten, sondern für alle, also auch die im Betrieb Beschäftigten, unrichtig ist.

Das Urteil der B.T.K. lautet dahin, daß die betreffende Firma verpflichtet ist, allen zur Zeit des Beginns der Ferien bei ihr im Betrieb beschäftigten gewesenen Arbeitern und Arbeitern, gemäß Paragraph 8 a) R.T.K., die Ferienvergütung auszuzahlen, bzw. nachzuzahlen. Des weiteren wurden der Betrieb die Kosten des Verbrauchs in Höhe von 300 Mark auferlegt.

Bei der Verurtheilung des Urteils wird zum Ausdruck gebracht, daß es für die Sicht, Ferienvergütung zu leisten, es keine Rolle spielt, ob die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin heute noch im Betrieb der verpflichteten Firma beschäftigt sind oder nicht; Voraussetzung ist lediglich, daß sie bei Ferienbeginn Betriebsarbeiter gegeben haben. Das es nicht angängig ist, in Abzug auf Entzug der Ferienvergütung Arbeit zu entlassen und diese hinterher zu verneinzen, ist von der Centralarbeitskommission schon in Südtirol kontrolliert verhandelt wurde.

Höflichst tragt das Urteil dazu bei, daß es seitens einzelner Unternehmer nicht mehr unternommen wird, an dem flachen Wortlaut des Paragraph 8 a) des Reichsarbeitsvertrages zu deuten.

### Der Achtfunderttag und die Überstundenfrage im Schuhmacherhandwerk.

Jahrschritte haben alte und ergrauten Gewerkschafter ihres Lebens gefärbt und geprägt, zur Errichtung und Fortführung des Achtfunderttags, zuguteleiter in manchen Fällen als Vertreter von Ort zu Ort ziehen, mäßiglich ist das Unternehmen abgeschritten wurde. Insolso ihres Eintrittes für das gesamte Proletariat zur Beweisstellung des Sozialismus hatten sie sich den Tag der Arbeit gezeigt, die ihnen das Fortkommen ermöglichte, sei es durch sogenannte „Schuhkästen“, oder durch ähnliche rigorose Maßnahmen. Aber durch nichts ließen sie sich abhalten, trocken weiter läuft die Ideale der Arbeiterschaft einzutreten; acht Stunden Arbeit, acht Stunden Ruhe, acht Stunden Schlaf. Das war das Ideal, welches zu erreichen man sich getraut hatte. Durch alle Entwickelungen des Kapitals hindurch ließen diese Ideale einig erachtet und verwirklicht werden, so daß diese dann von dem gesamten Proletariat als einziges gehalten und gewahrt werden würden.

Aber nach Enttäuschung und Bitterkeit müssen die arbeitsfähigen Männer wiederum die den sozialistischen Hoffnung noch erleben könnten, einzubringen, wenn sie heute leben, wie wenig gewissen Kollegen auf die Einhaltung des Achtfunderttages gehalten werden. In der Regel sind es Kleinbetriebe, wo sich immer wieder noch Kollegen finden, denen die Arbeitsszeit nicht lange genug dauern kann. Trotz alter Warnungen und aller Erziehung ist diesen Schädlingen am deutschen Gewerkschaftsförderer der Achtfunderttag nicht beizubringen.

### Das Schusternotgeld.

Die Stadt Weissenfels, das mittelalterliche Birmafens, hat vor einiger Zeit ein sehr interessantes Notgeld herausgegeben, das sich symbolisch der heimischen Schuhindustrie und den alten Räumlichkeiten anknüpft, für den ehemaligen Schuhmacher interessant und für die geistige Regelmäßigkeit der Industriearbeiter beeindruckend, weil die Idee, und auch die Bezeichnungen umrankten Dichtungen zum größten Teile aus den eigenen Reihen kommen.

Die feine Scheine zeigen zunächst Ansichten verschiedener Schuhe, die zurück ins 15. Jahrhundert: Krieger-, Turnier-, Soldatenstiefel und -schuhe in den mehrohdriegen Formen und Ausführungen; Damen-Stöckelschuhe aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die den heutigen so ähnlich sehen, wie es im dem anderen. Bekanntlich enthält das Stadtmuseum in Weissenfels eine der besten und vollständigsten Schuhmuseumslungen nicht nur europäischer, sondern auch überseeischer Fußbekleidungen. Die Modelle haben dem Zeichner gute Unterlagen für seine Arbeiten gegeben.

Jeder Schein enthält dann neben der Ansicht einer markanten Eigentümlichkeit des Stadtbildes in einem Mittelmedaillon typische Zeichnungen aus dem Wirtschafts- und Arbeitseleben der Schuhindustrie. Die Zeichnungen sind durch ihren dem Holzschnitt abgleichenden Stil und einen witzigen und exzentrischen Charakter, der durch die farbige Farbgebung bestrengt ist.

Mr. 1 zeigt die Weimarer Schuhmacher, die in einer ungewöhnlichen „Schuhstube“ unter dem Begriff „Schuhstube“ verdeckt sind, um die Arbeit nicht zu verdecken.

Mr. 2 zeigt den einzig im hohen Anteilen geschilderten „bla-en“ Montag verdeckt. Schuharbeiter führen Arbeit der Kriegsamtlichkeit Weißfels, seine Namme durch die Straßen der Stadt.

Mr. 3 zeigt den Bürkner Pflicht.

Mr. 4 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 5 zeigt den Kasten, der nicht.

Blauer Montag führt.

Weißfels wird sich folglich, das Vogelsang oft fördernden Kreisen dann die Scine im dritten Schuhmacher anstreichen und bei dem Sammelstück der durch die „Weißfels“ eingefangenen Straßen der Weißfels seinen Bedeutung sieht.

Weißfels am Saaleleiter.

Mr. 6 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 7 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 8 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 9 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 10 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 11 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 12 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 13 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 14 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 15 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 16 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 17 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 18 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 19 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 20 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 21 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 22 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 23 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 24 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 25 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 26 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 27 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 28 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 29 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 30 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 31 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 32 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 33 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 34 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 35 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 36 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 37 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 38 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 39 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 40 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 41 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 42 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 43 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 44 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 45 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 46 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 47 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 48 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 49 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 50 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 51 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 52 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 53 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 54 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 55 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 56 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 57 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 58 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 59 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 60 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 61 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 62 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 63 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 64 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 65 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 66 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 67 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 68 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 69 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 70 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 71 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 72 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 73 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 74 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 75 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 76 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 77 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 78 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 79 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 80 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 81 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 82 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 83 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 84 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 85 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 86 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 87 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 88 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 89 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 90 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 91 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 92 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 93 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 94 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 95 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 96 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 97 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 98 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 99 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 100 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 101 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 102 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 103 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 104 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 105 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 106 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 107 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 108 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 109 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 110 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 111 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 112 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 113 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 114 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 115 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 116 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 117 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 118 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 119 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 120 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 121 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 122 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 123 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 124 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 125 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 126 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 127 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 128 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 129 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 130 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 131 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 132 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 133 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 134 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 135 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 136 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 137 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 138 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 139 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 140 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 141 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 142 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 143 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 144 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 145 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 146 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 147 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 148 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 149 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 150 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 151 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 152 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 153 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 154 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 155 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 156 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 157 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 158 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 159 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 160 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 161 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 162 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 163 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 164 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 165 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 166 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 167 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 168 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 169 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 170 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 171 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 172 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 173 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 174 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 175 zeigt den Kasten, der nicht.

Mr. 176 zeigt den Kasten, der nicht.

